ANFRAGE Vincent Brodard **QA 3241.09**

Schwerverkehr – Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Gewichtslimiten und der Bestimmungen über die Arbeitszeit der LKW-Führer und -Führerinnen

---

Anfrage

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) wird in der Schweiz seit 2001 erhoben. Sie ist an die Stelle der früheren pauschalen Schwerverkehrsabgabe getreten. Mit dem Übergang zu einer leistungsabhängigen Abgabe ist das Verursacherprinzip zum Zuge gekommen.

Im Rahmen des Verkehrsverlagerungsgesetzes führen die Kantone im Auftrag des Bundes zusätzliche Kontrollen des Güterschwerverkehrs durch. Zumindest nach Aussage der Medien werden offenbar zahlreiche Verstösse gegen die für die Gewichtslimiten geltenden Vorschriften verzeichnet. Ausserdem scheinen gewisse Arbeitgeber starken Druck auf zahlreiche Lastwagenchauffeure auszuüben, damit diese die geltenden Vorschriften verletzen. Solche Praktiken stellen die Sicherheit des Strassenverkehrs ernsthaft in Frage; gleichzeitig bewirken sie eine Wettbewerbsverzerrung im Gütertransportsektor.

Im Übrigen scheinen die Vorschriften der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221) selten eingehalten zu werden. Diese Beobachtung wird von einer Studie der Firma Transcare bestätigt, wonach Gesetzesverletzungen auf diesem Gebiet systematisch vorkommen. Nach Artikel 23 der Chauffeurverordnung haben die Kantone für die Anwendung der Verordnung zu sorgen. Sie bezeichnen die für den Vollzug zuständigen Behörden und erstatten dem Bundesamt für Polizei alle zwei Jahre Bericht.

Vom Staatsrat möchte ich Folgendes wissen:

1. Was geht aus den Berichten hervor, die der Kanton Freiburg aufgrund von Artikel 23 Abs. 1 der Chauffeurverordnung für die letzten vier Jahre erstattet hat?
2. Welche Verstösse gegen die Gewichtslimiten sind bei den Schwerverkehrskontrollen festgestellt worden?
3. Wie häufig sind diese Kontrollen durchgeführt worden?
4. Wie hoch ist die Zahl der kontrollierten Fahrzeuge?
5. Wie hoch ist der prozentuale Anteil kontrollierter Fahrzeuge am Gesamtbestand der Gütertransportfahrzeuge?

Antwort des Staatsrats

Seit dem 1. Januar 2001, als das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 zur Verlagerung von alpenquerendem Güterschwerverkehr auf die Schiene in Kraft trat (Verkehrsverlagerungsgesetz; SR 740.1), sind die Kantone vom Bund beauftragt, zusätzliche Kontrollen des Güterschwerverkehrs durchzuführen. Daher konzentrieren die Kantone ihre Kontrollen gemäss der Verordnung vom 28. März 2007 über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV; SR 741.013), die am 1. Januar 2008 in Kraft trat, auf die Unterstützung des Verlagerungsziels nach dem genannten Gesetz sowie auf sicherheitsrelevantes Fehlverhalten und Gefahrenstellen. Die SKV regelt die Verkehrskontrollen und die damit

zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen. Ihr Inkrafttreten führte zu Änderungen der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung, ARV 1; SR 822.221). So wurde die in Artikel 23 Abs. 1 der Chauffeurverordnung (ARV 1) aufgeführte Verpflichtung der Kantone, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) alle zwei Jahre Bericht zu erstatten, aufgehoben. Heute bestimmen sich die von den Kantonen zu tätigenden Kontrollen und Meldungen nach der SKV.

Der Staatsrat teilt aber die Anliegen von Grossrat Brodard in Bezug auf die Einhaltung der Strassenverkehrsregeln, der Vorschriften über die Gewichtslimiten von Lastwagen und der Bestimmungen über die Arbeitszeit berufsmässiger Motorfahrzeugführer und -führerinnen.

Er betont im Übrigen, dass die Unternehmen für den Gütertransport auf der Strasse vorgängig eine Zulassungsbewilligung einholen müssen; diese wird nach den Voraussetzungen des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1993 über die Personenbeförderung und die Zulassung von Strassentransportunternehmungen erteilt (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 744.10). Das Bundesamt für Verkehr (BAV) überprüft mindestens alle fünf Jahre, ob diese Voraussetzungen noch erfüllt sind. So müssen die Unternehmen den Kriterien von Zuverlässigkeit, finanzieller Leistungsfähigkeit und fachlicher Eignung entsprechen (Art. 9–12 PBG). Dieses Vorgehen sowie die regelmässigen Kontrollen und Prüfungen ermöglichen es dem BAV, bei Nichteinhaltung einer der gesetzlichen Bedingungen die Zulassungsbewilligung zu widerrufen. Zudem bewirkt die Möglichkeit der Bestrafung von Personen, die gegen die Pflicht zur Einholung einer Zulassungsbewilligung verstossen, in Kombination mit der administrativen Massnahme eines Entzugs dieser Bewilligung in wirksamer Weise, dass die Unternehmen nachhaltig an der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen interessiert sind. Wenn sich eine vorgesetzte Person mitschuldig macht, ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer insofern geschützt, als das Unternehmen die rechtlichen Folgen tragen muss (Busse, Entzug der Zulassungsbewilligung). Auch der Artikel 21 Abs. 4 der Chauffeurverordnung (ARV 1) stellt einen Schutz dar, denn der Arbeitgeber, der eine strafbare Handlung eines Führers oder einer Führerin veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Führer oder die Führerin. Der Richter kann den Führer oder die Führerin milder bestrafen oder von einer Bestrafung absehen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Die gestellten Fragen beantwortet der Staatrat wie folgt:

1. Was geht aus den Berichten hervor, die der Kanton Freiburg aufgrund von Artikel 23 Abs. 1 der Chauffeurverordnung (ARV 1) für die letzten vier Jahre erstattet hat?

Die frühere Verpflichtung der Kantone nach Artikel 23 Abs. 1 der Chauffeurverordnung (ARV 1), dem ASTRA alle zwei Jahre Bericht zu erstatten, ist seit dem Inkrafttreten der SKV durch neue Vorschriften in Bezug auf die Meldungen abgelöst worden. So müssen die Kantone nach Artikel 44 SVK ihre Daten jährlich melden. Effektiv übermittelt die Kantonspolizei dem ASTRA ihre Daten fortlaufend in der Reihenfolge der durchgeführten Kontrollen und zwar mittels elektronischer Formulare. Auf diese Weise führt das ASTRA in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Oberzolldirektion eine zentralisierte Datenbank, die namentlich zur Erstellung der Statistiken über die durchgeführten Kontrollen dient.

Seit 2008 beruht die Datenbasis auf einer neuen Informatikanwendung mit der Bezeichnung ETC (Easy Way for Traffic Control). Dieses System befindet sich noch im Aufbau, so dass das ASTRA derzeit noch nicht in der Lage ist, die Zahlen für das Jahr 2008 zu liefern. Die folgenden Informationen beruhen aber auf den ASTRA-Statistiken.

Was die Anzahl der Verstösse gegen die Chauffeurverordnung (ARV 1) betrifft, so gehen aus den die Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen betreffenden Kontrollen die folgenden Zahlen hervor:

Verstösse gegen die ARV 1	2005	2006	2007
Insgesamt	68	50	49

Die Statistik zeigt, dass die Verstösse mehrheitlich in einer Nichteinhaltung der Pausen (Art. 8 ARV 1) und in Fehlmanipulationen des Fahrtschreibers bestehen. Die Einführung des digitalen Fahrtschreibers, mit dem die neuen Fahrzeuge seit 2007 ausgerüstet sind und der den Führer oder die Führerin auf die Fälligkeit einer Pause hinweist, hat aber einen Rückgang der Verstösse gegen die Einhaltung der Pausen bewirkt. Im Übrigen sind die Verstösse im Zusammenhang mit mangelnder Ruhezeit und Überschreitung der zulässigen Lenkzeiten (Art. 9–11 ARV 1) eher selten. Schliesslich wird festgestellt, dass ein Grossteil der Verstösse Führerinnen und Führern von leichten Sattelschleppern (Sattelanhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen) mit einem Gesamtgewicht von über fünf Tonnen zuzuschreiben ist. Solche Fahrzeuge können von Inhaberinnen und Inhabern des Fahrausweises der Kategorie B und E geführt werden, das heisst von Personen, die nicht verpflichtet sind, eine Ausbildung im ARV-Bereich zu absolvieren. Da aber das Gesamtgewicht dieser Fahrzeuge mehr als fünf Tonnen beträgt, gelten für ihre Führer und Führerinnen gleichwohl die Bestimmungen der Chauffeurverordnung (ARV 1).

2. Welche Verstösse gegen die Gewichtslimiten sind bei den Schwerverkehrskontrollen festgestellt worden?

Die festgestellten Verstösse gegen die Gewichtslimiten betreffen die Überschreitung der Achslast, der Stützlast, der Gesamtlast oder der Anhängelast. Aus den Statistiken geht Folgendes hervor:

Verstösse gegen die Gewichtslimiten	2005	2006	2007
Ordnungsbussen	11	10	20
Anzeigerapporte	72	53	64
Insgesamt	83	63	84

Diese Verstösse werden hauptsächlich von Lieferwagenführern und -führerinnen begangen. Grossenteils weisen diese Fahrzeuge eine begrenzte Nutzlast auf. Zudem konnte Folgendes festgestellt werden: Die Anzahl von Lieferwagen (3,5 Tonnen) nimmt für alle Transportarten deutlich zu, da ihre Führer und Führerinnen den Vorschriften der Chauffeurverordnung (ARV 1) nicht unterstehen. Somit besteht für diese Chauffeure kein Nachtfahr- und Sonntagsfahrverbot, und ihre Fahrzeuge unterliegen der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) nicht.

3. Wie häufig sind diese Kontrollen durchgeführt worden?

Diese Kontrollen erfolgen das ganze Jahr hindurch durch Beamte der ARV-Gruppe und Beamte der Sektionen der in drei Regionen aufgeteilten mobilen Polizei. Durchschnittlich werden von den Beamten der ARV-Gruppe wöchentlich zwei Kontrollen durchgeführt. Die Beamten der mobilen Polizei der drei Regionen führen regelmässig weitere Kontrollen durch. Darüber hinaus erfolgen alljährlich vier grosse interkantonale Schwerverkehrskontrollen und zwei europäische Kontrollen der Busse und Lastwagen (Operationen TISPOL « European Traffic Police Network »). Somit verzeichnet die Polizei alljährlich rund 2500 Kontrollstunden. Im Jahr 2009 wurden bisher 1588 Kontrollstunden verzeichnet.

4. Wie hoch ist die Zahl der kontrollierten Fahrzeuge?

Die Anzahl kontrollierter Fahrzeuge geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Anzahl kontrollierter Fahrzeuge	2005	2006	2007
Auf der Strasse	610	544	699
In Unternehmen	303	76	104
Insgesamt	913	620	803

5. Wie hoch ist der prozentuale Anteil kontrollierter Fahrzeuge am Gesamtbestand der Gütertransportfahrzeuge?

Derzeit gibt es rund 1800 Lastwagen, die im Kanton Freiburg immatrikuliert sind. Die Kontrollen erstrecken sich aber sowohl auf die Freiburger Fahrzeuge als auch auf solche anderer Kantone und aus dem Ausland. Es ist derzeit nicht möglich, eine eigene Statistik für die im Kanton Freiburg immatrikulierten Fahrzeuge zu liefern. Mit der neuen, noch im Aufbau befindlichen Informatikanwendung ETC des ASTRA wird es aber künftig möglich sein, Statistiken über die kontrollierten Fahrzeuge jedes Kantons und über die im Ausland immatrikulierten Fahrzeuge zu erstellen. Ausserdem werden Statistiken nach den Kategorien kontrollierter Fahrzeuge und nach den festgestellten Verstössen zur Verfügung stehen.

Freiburg, den 15. September 2009